

K Charter-Kautionsversicherung

Charterpass CCS
Ausgabe 12.2023 CP

1. Anwendbare Bedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Charterversicherungen (Teil A).

Versicherte Personen

Versichert ist der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Skipper (Schiffsführer) oder Charterer eines zu privaten Zwecken gecharterten Wasserfahrzeugs, inklusive dessen Beiboot mit Hilfsmotor (max. 36 kW / 50 PS) sowie die übrigen Crewmitglieder und Fahrgäste.

Geografischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Deckungsumfang

Wird die vom Versicherungsnehmer bei Übernahme des gecharterten Wasserfahrzeugs hinterlegte Kautionssumme ganz oder teilweise vom Vercharterer in Anspruch genommen, besteht Deckung für diesen Betrag bis zu der in der Police genannten Versicherungssumme.

Die gemäss Chartervertrag vereinbarte und hinterlegte Kautionssumme ist in voller Höhe zu versichern.

3. Schadenregulierung

Als Nachweis für den eingetretenen Schadenfall sind zu erbringen:

- a. detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens, der zur Inanspruchnahme der Kautionssumme führte;
- b. detaillierte Kostenaufstellung des Vercharterers und Beleg über die geleistete Zahlung;
- c. Kopie des Chartervertrags;
- d. Kopie der Crewliste;
- e. Bankverbindung (IBAN).

4. Ausschlüsse

Das Versicherungsunternehmen ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Schäden verursacht bei der Teilnahme an Regatten sind nur versichert, sofern vorher schriftlich vereinbart.